



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Provinzialrechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey in Westphalen

nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwicklung und Begründung

Wigand, Paul

Leipzig, 1832

7) Attestatum, wie es mit den meierstättischen Güthern post obitum
coloni gehalten werde. 1647

urn:nbn:de:hbz:466:1-8608

Nr. 7.

Attestatum, wie es mit den Meyerstädtischen Güthern
post obitum Coloni gehalten werde. 1647.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Paderborn, fügen hiermit männiglich zu wissen, wie des die Ehrbare Mitbürger Bartoldus Fabricius und Hermann Flöhren als des Herrn Johann Ellebracht seeligen hinterlassener Kinder verordnete Vormünder, eine Attestation begehrt, wie es nach tödtlichen Abfall der Colonen und Meyer allhier mit den hinterlassenen Meyerghüthern gehalten werde, ob nemblich dieselbe auf den Todesfall den Gultsherrn anheimb fallen, oder aber der verstorbenen negsten Erben darin succediren, und damit auf geschenehes gebührliches Anhalten bishero bemeyert seien: So bezeugen wir hiermit öffentlich vor männiglich, daß allhier zu Paderborn niemahls anders belebt und erfahren, dann daß die Kinder derer abgelebten Eltern, und der Eine negster Blutsfreund den anderen Verstorbenen in den hinterlassenen Allodial- und Meyerstädtischen Güthern ohnstreitig succedire, und so ganz der negste Erb damit bishero gegen Erlegung eines gebührlichen Weinkaufes bemeyert worden.

Urkund unsers hierunter gefesteten Secrets, den 22. November 1647.

Nr. 8.

Verordnung wegen der veräußerten, versplitterten oder
verpfändeten Meiergüter und eigenbehörigen
Colonate. 1652.

(Nach einem gedruckten Exemplar.)

Von Gottes Gnaden, Wir Dietherich Adolff, Bischoff des Stiffts Paderborn, des H. Röm. Reichs Fürst, und Graffe zu Pyrmundt, 2c. Fügen allen und jeden Unsern Drostern, Amptleuthen, Rentmeistern, Landvögten, Vogtgräven, Richtern und Vögten, sodann auch Bürgermeistern und Rätthen, in Unsern Stätten und Flecken, wie auch männiglich zu wissen; Nachdemal durch das langwerendes Kriegswesen, nit geringe Unordnung und Gebrechen entstanden, dardurch viele Klagten und Streitigkeiten, da Uns auß Fürst-Vätterlicher Sorgfalt, denselben nit fürzukommen angelegen sein lieffen, noch weiters erwachsen und zunemen könnten, dann verschiedene Geist- und Weltliche sich höchlich beklagen, welcher gestalt ihre Meyer, auch die Höffe und Güter, welche von Eigenbehörigen besessen, hin und wieder, gegen allsolcher Gütern Natur und Eigenschaft vertheilt, versetzt, und verkaufft worden, wodurch sie die Gut-Herren umb ihre an selbigen Gütern und Ländereyen